



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 4.12.2012 im selbständigen Verfahren gegen Mediengruppe „ÖSTERREICH“ GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ aufgrund einer Mitteilung einer Leserin wie folgt entschieden:

Das Verfahren wird gemäß § 20 Abs 2 b) Verfahrensordnung eingestellt.

Begründung:

Der vorliegende Fall betrifft die Veröffentlichung eines Fotos als Illustration des Artikels „Kinder-Pornos: Wiener starb vor PC“, erschienen auf Seite 8 der Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“ vom 10.09.2012, auf welchem verpixelt möglicherweise kinderpornographische Inhalte gezeigt werden. Auf dem Bild sieht man einen Computerbildschirm mit Bildern von

verpixelten weiblichen Personen in Unterhose, die Überschrift einer möglicherweise echten, möglicherweise fiktiven einschlägigen Webseite namens „Daddy's Girl“ und den Umriss einer vor dem PC sitzenden und rauchenden Person.

Aufgrund der Verpixelung konnte nicht ausreichend klar bewiesen werden, dass es sich bei den Abgebildeten tatsächlich um Kinder- oder Jugendliche handelt. Außerdem sind keine Sexualhandlungen erkennbar.

Vor diesem Hintergrund ist der Senat von keiner Verletzung des Ehrenkodex für die österreichische Presse ausgegangen.

Dennoch möchte der Senat Kritik an der Art der Veröffentlichung anbringen. Die Bebilderung ist reißerisch, und schon aufgrund der Überschrift ist offensichtlich, was mit dem Bild assoziiert werden soll. Der Senat hält die Aufmachung des Artikels für zu drastisch, der Bericht wäre auch ohne entsprechende Bebilderung zurechtgekommen, und fordert daher zu größerer Zurückhaltung auf. Der Senat bewertet es auch als problematisch, dass die Webseite, auf der die Bilder zu finden sind, für die Leserinnen und Leser identifizierbar ist. Selbst wenn es sich dabei um eine fiktive Webseite handeln sollte, könnten Leserinnen und Leser unter Umständen neugierig gemacht und dazu verleitet werden, im Internet nach dieser oder ähnlichen Seiten zu suchen. Im schlimmsten Fall könnten sie sich durch ein solches Verhalten sogar strafbar machen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass „Österreich“ auch von Kindern und Jugendlichen gelesen wird: Ein weiterer Grund, weswegen gerade bei Berichten über so heikle Themen wie Kinder-Pornographie bezüglich der Illustration Zurückhaltung geübt werden sollte.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag. Andrea Komar
04.12.2012